



Arbeitsmarktprogramm

2026



ENNEPE-
RUHR-KREIS

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
1 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN	6
1.1 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen	6
1.2 Eingliederungsstrategie	9
2 Mittelausstattung für den Eingliederungs- und Verwaltungshaushalt	13
3 Planung der arbeitsmarktlichen Instrumente	16
3.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung	16
3.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbstständigkeit	22
3.3 Spezielle Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene	24
3.4 Sozialer Arbeitsmarkt	27
3.5 Kommunale Eingliederungsleistungen	29
3.6 Drittmittelprojekte, Sprachkurse und Kooperationen	29
4 Übersicht Finanzplanung Eingliederungsmittel 2026	33
Übersicht AVGS-Planung 2026	34
Abkürzungsverzeichnis	36



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2026 beginnt in einer gesamtpolitischen Lage, die weiterhin von erheblichen internationalen und nationalen Unsicherheiten geprägt ist.

Die neue Bundesregierung hat ihren politischen Kurs noch nicht vollständig festgelegt. Eine Sozialstaatskommission arbeitet derzeit an grundlegenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme. Die Haushaltssplanungen des Bundes sind noch nicht abgeschlossen, und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zeigt sich anfällig für Schwankungen.

Gleichzeitig wurden umfangreiche Investitions- und Wachstumsmaßnahmen beschlossen. Mit dem sogenannten „Wachstumsbooster“-Paket setzt die Bundesregierung Impulse zur Ankurbelung der Konjunktur. Dieses beinhaltet unter anderem:

- steuerliche Anreize wie Superabschreibungen von bis zu 30 % für Investitionen in Wirtschaftsgüter,
- eine Senkung der Körperschaftssteuer,
- Investitionen in Infrastruktur, Digitalisierung und Klimaschutz.

Ziel ist es, wirtschaftliches Wachstum zu stimulieren, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

Gleichzeitig bleiben Risiken wie geopolitische Spannungen, steigende Zinsen und globale Handelshemmisse latent – Faktoren, die die wirtschaftliche Entwicklung dämpfen könnten.

Für den Arbeitsmarkt im Ennepe-Ruhr-Kreis bedeutet dies konkrete Chancen, von den bundesweiten Investitionen zu profitieren und neue



Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, aber auch Risiken, insbesondere da, wo man von der Auslandsnachfrage abhängig ist.

Der Kreis verfügt über eine starke mittelständische Struktur mit zahlreichen „Hidden Champions“, die sich als Weltmarktführer in spezifischen Nischen etabliert haben. Wichtige Wachstumsfelder liegen in der Gesundheitswirtschaft, in Technologie- und Dienstleistungssektoren sowie in Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Diese Vielfalt ist zugleich Herausforderung und Chance für die Integration von Arbeitsuchenden. Während einzelne Branchen Stabilisierungstendenzen zeigen, wirken sich Transformationsprozesse in Industrie, Energie und Digitalisierung weiterhin stark auf den Arbeitsmarkt aus.

Auf arbeitsmarktpolitischer Ebene stehen ebenfalls Veränderungen an: Die Zuwanderung bleibt ein prägendes Thema für die Jobcenter und bringt weiterhin große Herausforderungen mit sich. Ukrainische Geflüchtete, die seit dem 01.04.2025 nach Deutschland kommen, gehören jedoch inzwischen nicht mehr zum SGB II-Rechtskreis.

Weiter sind Gesetzesänderungen im Bürgergeld vorgesehen. Die geplante „Neue Grundsicherung

für Arbeitssuchende“ zielt darauf ab, die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken und die Effizienz des Sozialsystems zu erhöhen. Dabei stehen insbesondere der Vermittlungsvorrang, härtere Sanktionen, geänderte Vermögensregelungen und Arbeitsmarktintegration im Fokus. Die massive Kostenentwicklung in der Grundsicherung soll eingedämmt werden, die Höhe der Transferleistungen insgesamt sinken, indem mehr Menschen in Arbeit vermittelt werden. Die genaue Ausgestaltung ist derzeit noch offen, ein erster Referentenentwurf wird im Spätherbst erwartet.

Die Digitalisierung im Jobcenter EN schreitet weiter voran und hat in den letzten Jahren deutliche Fortschritte gemacht, mit dem Ziel, den Service für die Bürger und Bürgerinnen zu verbessern. Diese Entwicklungen betreffen sowohl interne Verwaltungsprozesse als auch die Interaktion mit den Leistungsberechtigten und Bildungsträgern in der Region.

In einem dynamischen Umfeld setzt das Jobcenter EN auf Kontinuität, Qualität und Kooperation. Es orientiert sich dabei an bewährten Leitlinien:

- intensive Beratung und Vermittlung im Rahmen der Fachkräfteoffensive NRW,
- enger, verbindlicher Kontakt zu allen Bürger*innen im Leistungsbezug,
- passgenaue Angebote in Kooperation mit den Arbeitsmarktpartner*innen,
- zügige, kundenorientierte Leistungserbringung,
- enge Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen,
- sowie eine verlässliche Kooperation mit Bildungs- und Beschäftigungsträgern.

Gemeinsam mit allen Partnerinnen und Partnern im Ennepe-Ruhr-Kreis stellt sich das Jobcenter EN den Herausforderungen der Zeit – mit dem

Ziel, Perspektiven zu eröffnen, die Integration in Arbeit zu fördern und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Fer J.

Dirk Farchmin
Leiter des Jobcenters EN





1 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN

Jobcenter unterliegen aufgrund der direkten Steuerung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie des erheblichen Finanzvolumens im Sozialhaushalt in besonderem Maße den politischen Zielsetzungen und den damit verbundenen gesetzlichen Anpassungen der jeweils amtierenden Bundesregierung. Seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 gab es mehr Änderungsgesetze als in jedem anderen Sozialgesetzbuch.

Diese Reformen betreffen dabei nicht nur leistungsrechtliche Regelungen, sondern oft auch Grundsatzfragen hinsichtlich Haltung und Ausrichtung der Arbeit in den Jobcentern. Ein aktuelles Beispiel ist die Ausgestaltung des Beratungsauftrags: Steht die Vermittlung in Arbeit oder die Qualifizierung im Vordergrund? Welche Zielsetzung leitet das professionelle Handeln in der Beratung?

Beständig geblieben ist seit 2005 jedoch die bundesweit einheitliche Steuerung der Jobcenter über ein System von Kennzahlen und Zielvereinbarungen.

1.1 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen

Zur Erreichung der Ziele des SGB II schließt das Bundesministerium für Arbeit sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch mit den zuständigen Landesministrien Vereinbarungen. Die Jobcenter setzen diese Zielvereinbarungen in Eigenverantwortung um. Die Inhalte der jährlichen Vereinbarungen richten sich an den in § 48b Absatz 3 Satz 1 SGB II genannten Punkten aus:

- Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit,
- Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

In Verbindung mit § 48a Absatz 2 SGB II und der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II ergibt sich ein Zielsystem, das durch Kennzahlen und Ergänzungsgrößen abgebildet wird. Die Kennzahlen bilden dabei die Grundlagen für die Zielwerte in den Zielvereinbarungen.

Die Ergänzungsgrößen dienen der weiterführenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse.



Die Zielplanung im SGB II erfolgt in einem dezentralen, lokalen Verfahren. Durch die dezentrale Planung erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, ihre Zielwerte mit ihrer strategischen Planung zu verknüpfen. Die Verantwortung liegt bei den handelnden Akteuren vor Ort.

Das Erreichen der Zielwerte wird unterjährig beobachtet und unterliegt einem landesweiten Monitoring. In regelmäßigen Zielnachhaltedialogen bespricht das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) den Grad der Zielerreichung mit den kommunalen Jobcentern in Nordrhein-Westfalen.

Das Ziel- und Kennzahlensystem nach § 48a SGB II ist in der folgenden Grafik dargestellt.

Steuerungsziel	Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug
Kennzahl	 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	 Integrationsquote	 Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden
Ergänzungsgrößen	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung • Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) • Durchschnittliche Zugangsrate der ELB • Durchschnittliche Abgangsrate der ELB 	<ul style="list-style-type: none"> • Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung • Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung • Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration • Integrationsquote der Alleinerziehenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) • Aktivierungsquote der LZB • Durchschnittliche Zugangsrate der LZB • Durchschnittliche Abgangsrate der LZB

Quelle: „Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II“

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Steuerung des SGB II hat sich für das Jahr 2026 verständigt, keine bundesweiten, expliziten Schwerpunkte zur SGB II-Steuerung zu formulieren.

„Die in den Vorjahren fokussierten Themen „Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug“ sowie die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ bleiben auch ohne die Festlegung als bundesweiter Schwerpunkt weiterhin im Blickpunkt der Jobcenter:

- Die Langzeitleistungsbeziehenden, weil sie mit etwa 60-70 Prozent einen hohen Anteil aller ELB und damit des Regelgeschäfts der Jobcenter ausmachen.
- Die Gleichstellung von Frauen und Männern, weil

unter anderem seit der Einführung der geschlechterspezifischen Zielsteuerung in den meisten Jobcentern ein organisationaler Wandel eingesetzt hat. Diesen gilt es nun weiter in den Prozessen vor Ort zu verankern, um mittel- und langfristig gute Gleichstellungsergebnisse und Chancengleichheit in möglichst allen Jobcentern zu erzielen.

In den Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und den Ländern können auch für 2026 landesbezogene Ziele und Schwerpunkte vereinbart werden, soweit diese im Einklang mit dem gesetzlich verankerten Zielsystem stehen“ (Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II für 2026, Seite 17).



Das MAGS NRW hat den kommunalen Jobcentern seine Vorstellungen für das Jahr 2026 Ende September 2025 dargelegt. Im kommenden Jahr sehen die gemeinsamen Schwerpunkte für alle kommunalen Jobcenter in NRW wie folgt aus:

1. Beratungsinvestition und zielführender Beratungs- und Integrationsprozess
2. Fokus auf Vermittlungserfolge legen und chancenorientierte (Arbeitgeber-)Aktivitäten einsetzen
3. Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Kundinnen und Kunden, auch als „Qualifizierung on the Job“ sowie als „Teilqualifizierung“
4. Den Zugang von jungen Menschen in die berufliche Ausbildung stärken

Im Rahmen des lokalen Planungsprozesses wird das Jobcenter EN seine Ziele sowie Handlungsansätze formulieren und im „Lokalen Planungsdokument“ fixieren. Weiterhin sind auch Angaben zur Ausschöpfung interner Potenziale sowie zu den vorhandenen Finanz- und Personalressourcen zu machen.

Des Weiteren prognostizieren die kommunalen Jobcenter die zahlenmäßigen Erfolge ihrer Arbeit im Rahmen der Angebotswerte gegenüber dem MAGS. Das MAGS hat für 2026 erneut keine quantitativen Vorgaben im Bereich der Integrationen gemacht. Erwartet werden aber erneut ambitionierte und zugleich realistische Ziele, was vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage herausfordernd bleibt.

Ob der Erlass zur Vermittlungsoffensive und das damit einhergehende Monitoring fortgesetzt werden, ist zum Zeitpunkt des Planungsauftrittes noch nicht bekannt. Im Rahmen dieses zusätzlichen Monitorings wurden in 2024 und 2025 zahlreiche weitere Kennzahlen gemeldet, die die kommunalen Jobcenter dem MAGS aus dem eigenen Datenbestand oder aus der BA Statistik zur Verfügung stellten.

Bei den Integrationen strebt das Jobcenter an, den im Jahr 2025 voraussichtlich erreichten Wert von rund 3.675 Integrationen moderat zu steigern und insgesamt rd. 3.800 Leistungsberechtigte im Jahresverlauf 2026 in sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln.

Die erwartete Tatsache, dass die Zahl der Leistungsberechtigten tendenziell sinken wird, da z.B. die Ukrainer*innen keinen Zugang in das SGB II mehr erhalten, würde dann auch zu einer erkennbaren Steigerung der Integrationsquote führen.

Im Bereich der Langzeitleistungsbeziehenden erwartet das Jobcenter, dass die Anzahl moderat sinken wird. Erwartete Vermittlungserfolge bei den Ukrainer*innen sowie eine insgesamt sinkende Zahl an Leistungsbeziehenden in Verbindung mit den Regelungen der „Neuen Grundsicherung“ untermauern diese Einschätzung.



Die quantitativen und qualitativen Ziele sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht abschließend zwischen dem Jobcenter EN und Land vereinbart.

1.2 Eingliederungsstrategie

Die Eingliederungsstrategie des Jobcenters EN steht in engem Zusammenhang mit dem Planungsprozess der Zielvereinbarungen und orientiert sich im Wesentlichen an den Schwerpunktthemen des MAGS NRW.

Beratungsinvestition und zielführender Beratungs- und Integrationsprozess

Im Zuge der Fachkräfteoffensive NRW hat sich das Jobcenter EN seit dem Jahr 2024 im Rahmen der Vermittlungsoffensive neu ausgerichtet. Ziel dieser landesweiten Initiative ist es, leistungsberechtigte Personen mit einer höheren Nähe zum Arbeitsmarkt sowie Bürger*innen mit erkennbarem Veränderungswillen intensivierter zu beraten und gezielt in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln.

Zielgruppen der Vermittlungsoffensive

Die intensivierte Betreuung richtet sich an definierte Fokusgruppen, bei denen eine erfolgreiche Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt als besonders realistisch eingeschätzt wird. Zu diesen Gruppen zählen:

- Schülerinnen und Schüler im letzten Schulbesuchsjahr sowie Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf,
- Personen, die neu in den Leistungsbezug eingetreten sind,
- Alleinstehende Bürger*innen in sogenannten Single-Bedarfsgemeinschaften,
- Personen nach Abschluss von Aktivierungsmaßnahmen, Fort- und Weiterbildungen, Integrationskursen oder nach einer geförderten Beschäftigung ohne Übernahme,
- Leistungsberechtigte mit einem sehr geringen verbleibenden Restanspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Struktur der Beratung und Fallbetreuung

Ein zentrales Element der Vermittlungsoffensive ist die individuelle Fallsteuerung durch eine gesteigerte Kundenkontakteichte. Leistungsberechtigte, die Teil der Offensive sind, werden über einen Zeitraum von rund sechs Monaten mindestens alle sechs Wochen zu einem Beratungsgespräch eingeladen.

Jede*r Integrationscoach betreut im Rahmen der Offensive etwa 30 Personen aus dem eigenen Bestand. Die übrigen Leistungsberechtigten werden gemäß den Vorgaben des Landeserlasses mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

Durch die zeitlich befristete Beratung mit regelmäßiger Wechsel von Teilnehmenden ist sichergestellt, dass im Jahresverlauf möglichst viele Personen von der intensiveren Betreuung profitieren können.

Unterstützungsangebote für Leistungsberechtigte

Im Rahmen der intensiveren Beratung erhalten die Teilnehmenden individuell zugeschnittene Angebote, die eine Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt fördern sollen. Dazu gehören unter anderem:

- Einladungen zu Bewerbertagen und Jobmessen
- Individuelle Stellenangebote
- Teilnahme an Trägermaßnahmen oder Angeboten mittels Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
- Bewerbungscoaching durch das interne Team „Durchstarter“
- Arbeitgeberorientierte Vermittlung durch den Arbeitgeberservice (AGS) des Jobcenters





Monitoring und Qualitätssicherung

Die Umsetzung der Vermittlungsoffensive wird durch ein internes und externes Monitoring-System begleitet. Dieses ermöglicht es, Erfolge zu erfassen, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und die Ergebnisse transparent darzustellen. Auf dieser Grundlage kann die Strategie kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst werden.

Fokus auf Vermittlungserfolge legen und chancenorientierte (Arbeitgeber-) Aktivitäten einsetzen

Das Jobcenter EN wird seine Zusammenarbeit mit den Unternehmen in der Region auch im Jahr 2026 fortsetzen und weiter ausbauen. Die wichtigsten Maßnahmen umfassen:

- Informations- und Bewerbertage in Branchen mit Fach- und Arbeitskräftemangel, beispielsweise in den Bereichen Pflege und Gesundheit, Erziehung sowie Lager und Logistik,
- Gemeinsame Besuche von Jobmessen im Bergischen Land sowie im Rhein- und Ruhrgebiet zusammen mit Leistungsberechtigten,
- Durchführung eigener Jobmessen in den Regionalstellen des Jobcenters, bei denen zahlreiche Arbeitgebende und Bewerber*innen zusammenkommen,
- Mailingaktionen an Betriebe mit Profilen realer Bewerber*innen, in Kooperation mit der Agentur für Arbeit Hagen, den Kammern und Arbeitgeberverbänden,
- Beteiligung an allen Formaten der Verantwortungskette im Rahmen des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ für Jugendliche im Übergang Schule-Beruf,
- Großes Job-Speeddating in Kooperation mit Bildungsträgern.

Neben diesen Formaten mit Arbeitgeber*innen findet über den Arbeitgeberservice kontinuierlich eine bewerberorientierte Stellenakquise statt. Diese richtet sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Ausbildung und Arbeit
- Geförderte Beschäftigung nach §§ 16e, i SGB II
- Spezielle Stellenangebote für Rehabilitand*innen und Menschen mit Behinderungen

Mithilfe von Matchingprozessen im Fachverfahren werden passende Stellen für Leistungsberechtigte gesucht und aktiv vorgeschlagen. Um die Anzahl der verfügbaren Stellen für die Vermittlung weiter zu erhöhen und Leistungsberechtigten einen selbstständigen Zugang zu ermöglichen, prüft das Jobcenter EN aktuell den Einkauf einer eigenen Stellenbörse.



Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Kundinnen und Kunden

Durch das Haushaltfinanzierungsgesetz der alten Bundesregierung wurde festgelegt, dass die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) zum 01.01.2025 in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit übergeht. Die Verantwortung für alle weiteren Belange von Leistungsberechtigten im SGB II sowie der Vermittlungsauftrag verbleiben bei den Jobcentern.

Vor diesem Hintergrund hat das Jobcenter EN bereits in den Jahren 2024 und 2025 gemeinsam mit der Agentur für Arbeit in Workshops die künftige Zusammenarbeit konkret ausgestaltet. Eine Kooperationsvereinbarung wurde geschlossen, sichere E-Mail-Zertifikate für den Datenaustausch beschafft und ein gemeinsames Begleitgremium eingerichtet, in dem kontinuierliche Verbesserungsprozesse gestaltet werden. Die strukturellen Voraussetzungen wurden geschaffen und in 2025 bereits genutzt.

Ziel für 2026 ist es nun, die Zusammenarbeit weiter zu optimieren und insbesondere die Zahl der Eintritte in berufliche Weiterbildungen zu erhöhen. Diese sind bundesweit – und auch im Jobcenter EN – im Vergleich zu früheren Jahren rückläufig.

Entscheidend für eine erfolgreiche Steuerung sind:

- eine enge fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den Integrationscoaches im Jobcenter und den FbW-Berater*innen der Agentur für Arbeit,
- eine qualifizierte Vorauswahl durch das Jobcenter: bereits in den Erstgesprächen muss geprüft werden, ob ein*e Leistungsberechtigte*r für eine berufliche Weiterbildung geeignet ist, über die nötige Motivation sowie ausreichende Grundkompetenzen verfügt,
- eine zeitnahe Beratung und Entscheidung durch die FbW-Berater*innen, damit im Beratungsprozess zwischen den beiden Häusern keine Zeit verloren geht.

Gerade bei unzureichenden schulischen oder sprachlichen Voraussetzungen ist es häufig erforderlich, dass zunächst Sprachkurse besucht oder Grundkompetenzen vermittelt werden oder dass ein beruflicher Abschluss schrittweise über Teilqualifizierungen erworben wird. Die Integrationscoaches müssen daher sowohl die Fördermöglichkeiten als auch die Grenzen im Kontext des regionalen Arbeitsmarktes gut kennen.

Zur Vertiefung der Berufskunde und zur besseren Vorbereitung auf diese Beratungsanforderungen finden in den Jahren 2025 und 2026 flächendeckende Schulungen der Integrationscoaches im Jobcenter statt. Die FbW Koordinatorin des Jobcenters besucht alle Teamsitzungen und bietet Fachimpulse zu diesem wichtigen Schnittstellenthema an. Außerdem öffnet die Agentur für Arbeit die Gruppe der kollegialen Fallberatung zu FbW Themen für Jobcenter Mitarbeitende an.

Zuletzt soll die Tatsache, dass die FbW Berater*innen der AA Hagen tageweise im Jobcenter selbst arbeiten und beraten, dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis sowie die kollegiale Zusammenarbeit im Sinne der Bürger*innen zu stärken.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf erwerbstätigen Bürgergeldempfänger*innen. Auch sie können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung gefördert und weiterqualifiziert werden – selbst während einer bestehenden Beschäftigung. Diese Möglichkeiten gilt es in der Beratung gezielt anzusprechen, um mittelfristig den Leistungsbezug zu beenden.

Der Arbeitgeberservice (AGS) des Jobcenters arbeitet hier eng mit dem Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit zusammen. Gemeinsam werden Betriebe sensibilisiert und über die vielfältigen Fördermöglichkeiten informiert – von der Übernahme von Lehrgangskosten bis hin zu Arbeitsentgeltzuschüssen, abhängig von der Größe des Unternehmens.





**Beschäftigtenqualifizierung ab 1. April 2024
im Überblick:**

				Neu Qualifizierungsgeld nach § 82a SGB III
	Abschlussorientierte Weiterbildung bei fehlendem Berufs- abschluss (nach § 81 (2) SGB III)	Sonstige berufliche Weiterbildung nach § 82 SGB III in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe *Um 5 % erhöhte Förderung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)		
	Alle Betriebsgrößen	< 50 Beschäftigte	50–499 Beschäftigte	Ab 500 Beschäftigte
Übernahme Lehrgangskosten	100%	100% (soll)	 50% 100% (soll) bei Vollendung des 45. Lebensjahres oder Schwerbehinderung	25%
Arbeitsentgelt- zuschuss	bis zu 100 %	75%	50%	25%
Entgeltersatz- leistung	keine Übernahme	keine Übernahme	keine Übernahme	keine Übernahme
Zulassungs- erfordernis	Maßnahme und Träger	Maßnahme und Träger	Maßnahme und Träger	Maßnahme und Träger
Behindерungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen	keine Übernahme	werden übernommen	werden übernommen	werden übernommen

Quelle: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weiterbildung-qualifizierungsoffensive-qualifizierungsgeld_ba047842.pdf

Den Zugang von jungen Menschen in die berufliche Ausbildung stärken

Für die langfristige Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ist es entscheidend, Jugendliche und junge Erwachsene frühzeitig für eine Integration in Ausbildung zu gewinnen und sie auf dem Weg zu einem anerkannten Berufsabschluss zu begleiten. Eine erfolgreiche Qualifizierung bildet das Fundament für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.



Das Jobcenter EN ist in diesem Bereich seit vielen Jahren sehr gut aufgestellt. Neben vielfältigen Maßnahmen und Projekten (siehe Punkt 3.3) sorgen vor allem drei Faktoren dafür, dass jungen Menschen passgenaue Angebote

unterbreitet werden können:

- der gezielte personelle Ressourceneinsatz im Bereich U25,
- die aktive Beteiligung an allen Formaten der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“,
- die fachliche Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung des U25-Bereichs durch 2 Fachkoordinator*innen.

Am Standort Witten wird diese Arbeit zudem durch die Jugendberufsagentur unterstützt, in der das Jobcenter EN eng mit den Berufsberater*innen der Agentur für Arbeit Hagen sowie zwei Mitarbeitenden des Amtes für Jugendhilfe und Schule der Stadt Witten zusammenarbeitet.

Zur Stärkung des Ausbildungszugangs beschäftigt das Jobcenter EN:

- 24 Integrationscoaches speziell für Jugendliche und junge Erwachsene,
- zwei Ausbildungsvermittlerinnen im Arbeitgeberservice (AGS),
- zwei Coaches im Projekt „Durchstarter“.

Von der individuellen Beratung über eine bewerberorientierte Stellensuche bis hin zum Bewerbungscoaching und der Begleitung im Bewerbungsverfahren – alle Leistungen können aus einer Hand angeboten werden.

Die Zusammenarbeit mit Bildungs- und Beschäftigungs trägern in der Region ist etabliert und bewährt. Ein zentraler Baustein ist dabei das Projekt „Vermitteln und Begleiten“, das speziell auf die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung junger Menschen ausgerichtet ist und nahtlos in den Gesamtansatz integriert wird.

Die Zusammenarbeit des Jobcenters EN mit den drei Berufskollegs im Ennepe-Ruhr-Kreis sowie mit der Schulsozialarbeit befindet sich weiterhin im Aufbau.

Am Lernort Schule ist es wichtig, dass sich die Berater*innen des Jobcenters weiter etablieren und vernetzen, um als feste Ansprechpartner*innen für die Lehrkräfte und Schüler*innen wahrgenommen zu werden. Ziel ist es, dass insbesondere Jugendliche mit Problemen in der betrieblichen Berufsausbildung oder im Berufsschulbesuch, frühzeitig das Jobcenter als vertrauensvolle Anlaufstelle erkennen und die vorhandenen Unterstützungsangebote aktiv nutzen.

2 Mittelausstattung für den Eingliederungs- und Verwaltungshaushalt

Die dem Arbeitsmarktprogramm zugrundeliegenden finanziellen Annahmen beruhen auf der Mitteilung des BMAS vom 08.10.2025 zur „Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2026“.

Für die Feststellung der endgültigen Mittelausstattung bleibt das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2026 noch abzuwarten. Es handelt sich daher bei den Angaben zu den verfügbaren Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln weiterhin um vorläufige Orientierungswerte. Änderungen durch den endgültigen Haushaltbeschluss des Bundestages können also noch Einfluss auf die Planung der Eingliederungsleistungen haben.



Die Mittel werden grundsätzlich nach der Zahl der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaften verteilt. Bei den Eingliederungsmitteln fließen auch die Grundsicherungsquote („Problemdruckindikator“) und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden („Strukturindikator“) mit ein.



Weiterhin erhält das Jobcenter EN zusätzliche Fördermittel aus dem Bundeshaushalt über den sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer zur Flankierung des § 16i SGB II. Aus dem vorliegenden Referentenentwurf zur „Neuen Grundsicherung“ geht hervor, dass der Passiv-Aktiv-Transfer zukünftig auch für weitere arbeitsmarktintegrale Instrumente, wie z.B. Eingliederungszuschüsse, vorgesehen ist. Die genaue Ausgestaltung bleibt hier jedoch abzuwarten.

Das Jobcenter EN geht ebenfalls davon aus, dass die bundesweit verfügbaren Sondermittel zur Ausfinanzierung der Altfälle der JobPerspektive (§ 16e SGB II a.F.) wie in den Vorjahren ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu refinanzieren.

Die Ausfinanzierung von Altfällen FbW und Reha sowie Ausgabereste aus dem laufenden Haushaltsjahr 2025 sind ebenfalls bereits in den prognostizierten Eingliederungsmitteln enthalten.

Die Eingliederungsmittel sind gegenüber dem Vorjahr 2025 deutlich um mehr als 10% gestiegen, während die Verwaltungsmittel nur eine sehr geringe Steigerung von

rd. 1 % aufweisen. Die gestiegenen Kosten auf der Verwaltungsseite können so nicht gedeckt werden. Daher wird eine Verstärkung in Höhe von 2.800.000 Euro aus dem Eingliederungshaushalt in den Verwaltungshaushalt notwendig sein, um die anfallenden Kostensteigerungen aufzufangen. Der Bund sieht diese Verstärkung des Verwaltungshaushaltes mit Eingliederungsmitteln ausdrücklich vor.

Das Jobcenter EN geht somit von der unten tabellarisch dargestellten Verteilung bei den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln aus.

Mittelverteilung nach Zielgruppen

Die vielfältigen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Leistungsberechtigte gemäß § 16(1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III, der neue § 16k SGB II sowie weitere Angebote in Projektform bei den Bildungs- und Beschäftigungsträgern binden 2026 einen großen Teil der Mittel des Eingliederungsbudgets. Das ausdifferenzierte Projektportfolio reicht von niedrigschwelligen tagesstrukturierten Maßnahmen bis hin zu Vermittlungsangeboten.

	Voraussichtliche Mittel 2026	IST Mittel 2025
Verwaltungsmittel – insgesamt	34.935.140,33 €	34.281.604,95 €
Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)	26.824.999,00 €	26.570.801,00 €
zzgl. Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln Bund	2.800.000,00 €	2.500.000,00 €
Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil	5.310.141,33 €	5.210.803,95 €
Eingliederungsmittel – Bund	23.985.457,00 €	21.620.289,00 €
davon:		
Eingliederungsmittel ohne „JobPerspektive“	23.665.457,00 €	21.288.289,00 €
„JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	320.000,00 €	332.000,00 €
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	50.000,00 €	50.000,00 €
abzgl. Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln Bund	-2.800.000,00 €	-2.500.000,00 €
Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung	21.185.457,00 €	19.120.289,00 €
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.100.000,00 €	747.843,35 €
Kommunale Eingliederungsmittel	785.000,00 €	785.000,00 €

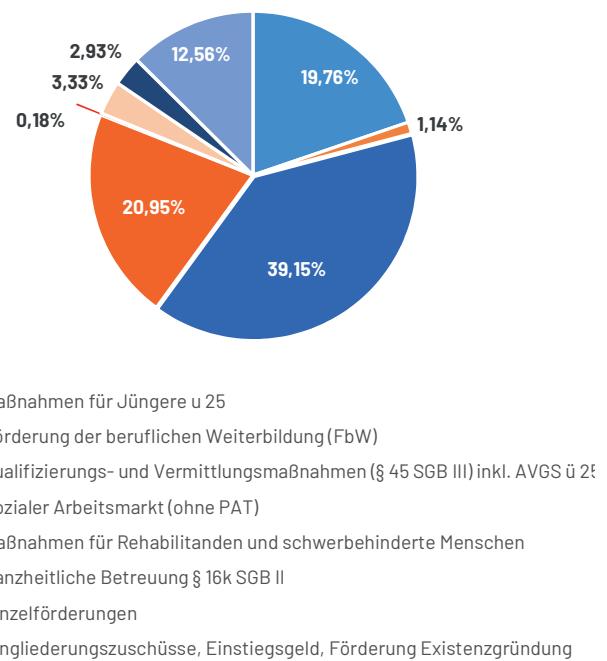
Für Jugendliche und junge Erwachsene stehen im Verhältnis zu den Zahlen aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt weiterhin überdurchschnittlich viele Mittel zur Verfügung. Ziel ist es, einem Langzeitleistungsbezug frühzeitig entgegenzuwirken und die Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung zu fördern.

Aufgrund der schlechten Prognostizierbarkeit des SGB II Haushalts, insbesondere in den Folgejahren, wird das Jobcenter die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16i SGB II für Neufälle weiterhin auf zwei Jahre befristen und die Anzahl der Eintritte begrenzen. Trotzdem hat der „Soziale Arbeitsmarkt“ im Kreis einen hohen Stellenwert, und es sind deutlich mehr Eintritte geplant als im Jahr 2025 während der langen vorläufigen Haushaltsführung des Bundes möglich waren.

Auch Förderungen nach § 16e SGB II für Langzeitarbeitslose will das Jobcenter EN im kommenden Jahr wieder stärker in den Blick nehmen. Diese Entscheidung geht u.a. auf die angekündigten Gesetzesänderungen zurück, die eine rechtliche Neuausrichtung des § 16e SGB II vorsehen und ihn damit attraktiver machen. So zahlen geförderte Beschäftigte z.B. zukünftig in die Arbeitslosenversicherung ein und erwerben einen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Beide Instrumente sollen über den sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer auch über Grundsicherungsleistungen mitfinanziert werden.

Schließlich wird das Jobcenter auch 2026 noch einige Altfälle aus dem Bereich Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) und Rehabilitation ausfinanzieren, da die-

Mittelverwendung je Zielsetzung



se Instrumente seit dem 01.01.2025 in der Kostenträgerschaft der Agentur für Arbeit liegen.

Die Ansätze nach Zielgruppen und Zielsetzung sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2026	Anteil am EgT 2026
spezielle Maßnahmen für Jüngere unter 25 Jahre (§ 45 SGB III, AsA flex, BaE, §16h SGB II)	4.185.912,16 €	19,76%
Maßnahmen für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen (Ausfinanzierung nach Übergang an BA)	37.705,56 €	0,18%
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW), inkl. Prämien und Weiterbildungsgeld (Ausfinanzierung nach Übergang an BA)	241.670,00 €	1,14%
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen über 25 Jahre	8.293.675,22 €	39,15%
Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II	706.268,00 €	3,33%
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Fahrkosten, etc.)	621.500,00 €	2,93%
Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Förderung Existenzgründung	2.660.000,00 €	12,56%
Sozialer Arbeitsmarkt ohne PAT (§16d, §16e a.F., §16e n.F., §16i SGB II)	4.438.726,06 €	20,95%
Gesamtsumme EgT (zur Verfügung, ohne PAT Mittel)	21.185.457,00 €	100%



3 Planung der arbeitsmarktlichen Instrumente

Das Jobcenter EN steht jährlich vor der Herausforderung, auf Basis einer Mittelpersonalprognose für das kommende Jahr ein Projektportfolio zu planen, welches auf der einen Seite breit gefächert ist, um den unterschiedlichen Zielgruppen im SGB II gerecht zu werden – auf der anderen Seite aber so flexibel gestaltet ist, dass es je nach Haushaltssituation und Gesetzesänderungen angepasst werden kann. Den größten Spielraum für kurzfristige Reaktionen gibt es im Bereich AVGS-Gutscheinausgaben, die geöffnet oder gedeckelt werden können, so dass dieses Verfahren auch für das kommende Jahr zu erwarten ist.

Auch in 2026 wird der Großteil der geplanten Projekte über Vergabeverfahren beauftragt. Zusätzlich beteiligt sich das Jobcenter als Partner an mehreren ESF-Programmen (siehe Punkte Drittmittelförderung und Kooperationen).

3.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung

Die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit erhöht die Chancen einer langfristigen Integ-

ration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf dem Arbeitsmarkt. Aktivierung und Qualifizierung sind zentrale Fördermöglichkeiten, um dieses Ziel zu erreichen. Sie werden zum einen durch sogenannte Vergabemaßnahmen realisiert. Zum anderen erfolgt die Anwendung der Instrumente unmittelbar durch das Jobcenter (z. B. AVGS, Vermittlungsbudget). Schluss-



endlich zählt auch die Hinführung zu einer FBW dazu. Beginnend mit den Vergabemaßnahmen wird das Projektportfolio in vielen Teilen wie in 2025 weitergeführt. Die durchgehend hohe Auslastung verdeutlicht, dass die Bedarfe bestehen. Die realisierten Aufstockungen sollen daher vorbehaltlich der Mittelausstattung auch in 2026 fortgesetzt werden.

Nachfolgend eine Aufstellung der Maßnahmelaufzeiten im ü25 Bereich inkl. der TN-Platzzahlen ohne Aufstockungen.

	2025												2026												2027											
	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz												
§ 45 startEN													Optionszeitraum I (TN-Plätze: 144)												Option II *											
§ 45 Übergangsmanagement Sprache und Beschäftigung													Vertrag (60)									*														
§ 45 Inka EN													Vertrag (31)									*														
§ 45 Kombi Mütter in Arbeit – MiA													Option II (24)									Neuausschreibung *														
§ 45 Aktivcenter													Vertrag (56)									Option I										*				
§ 45 Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende													Option I (60)									*														
§ 45 Hilfe zur Arbeit													Vertrag (17)									Option I														
§ 16k ganzheitliche Betreuung													Option I (100)									Option II														

* der Optionszeitraum ist unter Vorbehalt außer Neuausschreibung

Das Jobcenter EN reagiert auch auf geänderte Rahmenbedingungen, Bedarfe und nicht zuletzt auf die bereits dargestellten Zielvereinbarungen auf politischer Ebene.

In der Projektentwicklung wurde aktuell herausgearbeitet, welche Zielgruppen im Ennepe-Ruhr-Kreis im kommenden Jahr stärkere Berücksichtigung erfahren sollen und wie in der Projektausgestaltung auf die Zielgruppen eingegangen werden soll. Diese Projektideen werden nachfolgend genauer skizziert.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Erwachsene

Für 2026 sind Ausschreibungen bzw. Projektentwicklungen für folgende Zielgruppen in Vorbereitung. Alle Überlegungen stehen unter dem Vorbehalt auseinander der Finanzmittel und der tatsächlichen Ausgestaltung in den Vergabeverfahren.

Neu: Beruf und Familie im Einklang – Angebot für erziehende Frauen

Bereits seit 2014 hält das Jobcenter ein Angebot speziell für erziehende Frauen

vor. Dieses hat sich als sinnvoller Bestandteil des ü25 Projektportfolios erwiesen. Für das Jahr 2026 soll diese Leistung mit einer angepassten Maßnahmestruktur erneut ausgeschrieben. Das Angebot zielt auf eine nachhaltige Vermittlung erwerbsfähiger Mütter in den 1. Arbeitsmarkt durch Gruppenangebote, individuelles Einzelcoaching sowie betrieblichen Erprobung ab. Ein weiteres Maßnahmезiel ist die Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen möglichst wohnortnahen Kinderbetreuung, damit die Teilnahme an der Maßnahme (einschließlich der betrieblichen Erprobung) und insbesondere die Vermittlung und Aufnahme einer Beschäftigung möglich wird.

Neu: Angebot für Jugendliche/junge Erwachsene

Insbesondere Jugendliche und jungen Erwachsenen nehmen ihre Beratungstermine im Jobcenter EN nicht immer wahr. Häufig geschieht dies nicht nur einmal, sondern mehrfach hintereinander, so dass diese sogenannten Meldeversäumnisse zukünftig in der „Neuen Grundsicherung“ auch wieder härtere Sanktionen nach sich ziehen werden.

Um hier auch unterstützend tätig zu werden, plant das JC EN ein kreisweites aufsuchendes Angebot auf der Grundlage von § 16h SGB II für schwer erreichbare Jugendliche

und junge Erwachsene, die die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und weiteren Regelsystemen, wie z.B. Schule oder Jugendhilfe, aus unterschiedlichsten Gründen verweigern. Ziel des Angebotes wird es sein, die Jugendlichen ausfindig zu machen und gemeinsam zu der Beratung im Jobcenter zu kommen, um die gemeinsame Integrationsarbeit (wieder) aufzunehmen.

Neu: Angebot für Langzeitleistungsbeziehende

Langzeitleistungsbeziehende im SGB II sind erwerbsfähige Personen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren und Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Das betrifft im Jobcenter EN den überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten, und sie bedürfen in der Regel umfangreichere Hilfen, um wieder in den Arbeitsmarkt einzumünden.

Neben den vielfältigen bereits bestehenden Fördermöglichkeiten für diese Zielgruppe plant das Jobcenter EN daher, ein Angebot mit produktionsorientierter Arbeitsweise, beruflicher Kenntnisvermittlung und betrieblichen



Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

[§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III]

Regelt die Ausgestaltung von Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in den Bereichen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme



Praktika auszuschreiben. Durch sinnstiftende und wert schöpfende Arbeiten bei einem Bildungs- und Beschäftigungsträger können Menschen, die schon lange im SGB II Bezug sind, wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und ihre beruflichen Fertigkeiten und Neigungen (neu) entdecken. Betriebliche Praktika vertiefen das Ge lernte und führen bestenfalls direkt zu einer Vermittlung bei einem Arbeitgebenden.

Neu: Job-Speed-Dating

Im vergangenen Jahr gab es bereits die zweite Auflage des Angebots „§ 45 Job-Speed-Dating“, welches sich als erfolgreich für viele Bürger*innen etabliert hat. Die erneute Ausschreibung dieses Angebots, das unmittelbar der Arbeitsmarktintegration dient, ist weiterhin geplant. An passungen soll es insbesondere bei der Vorbereitung der

Teilnehmenden in Form eines Stationenmodells geben. Bei der Veranstaltung selbst können sich vermittlungsfähige Bürger*innen dann unmittelbar bei einer Vielzahl von anwesenden Arbeitgebenden vorstellen. Die Teilnahme in Form eines Speed-Datings wird unterstützend von den zuständigen Integrationscoaches flankiert.

Frisch angelaufen: Übergangsmanagement Sprache - Beschäftigung

Das Arbeitsmarktprojekt „Individuelles Übergangsmanagement Sprache und Beschäftigung“ ist erfolgreich am 01.07.2025 gestartet. Dieses Angebot ist insbesondere durch den Wegfall eines großen Bereichs der BAMF-Sprachkurse ein wichtiger Baustein für eine zielgruppen gerechte Fortsetzung der Integrationsbemühungen von Zugewanderten.



Zum Start des Projekts konnten klar definierte Ziele, eine strukturierte Planung und eine offene Kommunikation mit den Teilnehmenden geschaffen werden.

Das Projekt enthält folgende Module: Bestandsaufnahme der Ist-Situation, sozialpädagogische Begleitung, Erarbeitung beruflicher Perspektiven, Sprachförderung, Arbeitsmarktvorbereitung sowie Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Die genannten Projektvorhaben ergänzen das bestehende Portfolio, welches in der Grafik auf Seite 18 veranschaulicht wird. Zu sehen sind die laufenden Projekte, die auch im kommenden Jahr vorgehalten werden sollen, gemäß ihrer Zielrichtung. Von links nach rechts ist die Nähe zum Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt bzw. die Integrationsfähigkeit der Teilnehmenden ablesbar. Die Projekte für u25 sind in orange dargestellt.

Ganzheitliche Betreuung nach 16k SGB II

Aufgrund der hohen Nachfrage und guten Auslastung in 2025 plant das Jobcenter EN die Förderung über die Vergabemaßnahme mit insgesamt 100 Teilnehmendenplätzen fortzusetzen.

Die sowohl vom Jobcenter als auch von den Trägern sehr positiv aufgenommenen regelmäßigen Austauschtreffen sollen weitergeführt werden. Gerade in dem erst seit 2023 neu verankerten Bürgergeld-Gesetz können so gemeinsame Kriterien weiter erarbeitet werden. Die sogenannten „weichen Ziele“ sollen dabei in den Fokus rücken und in einer einheitlichen Form darstellbar werden.



§

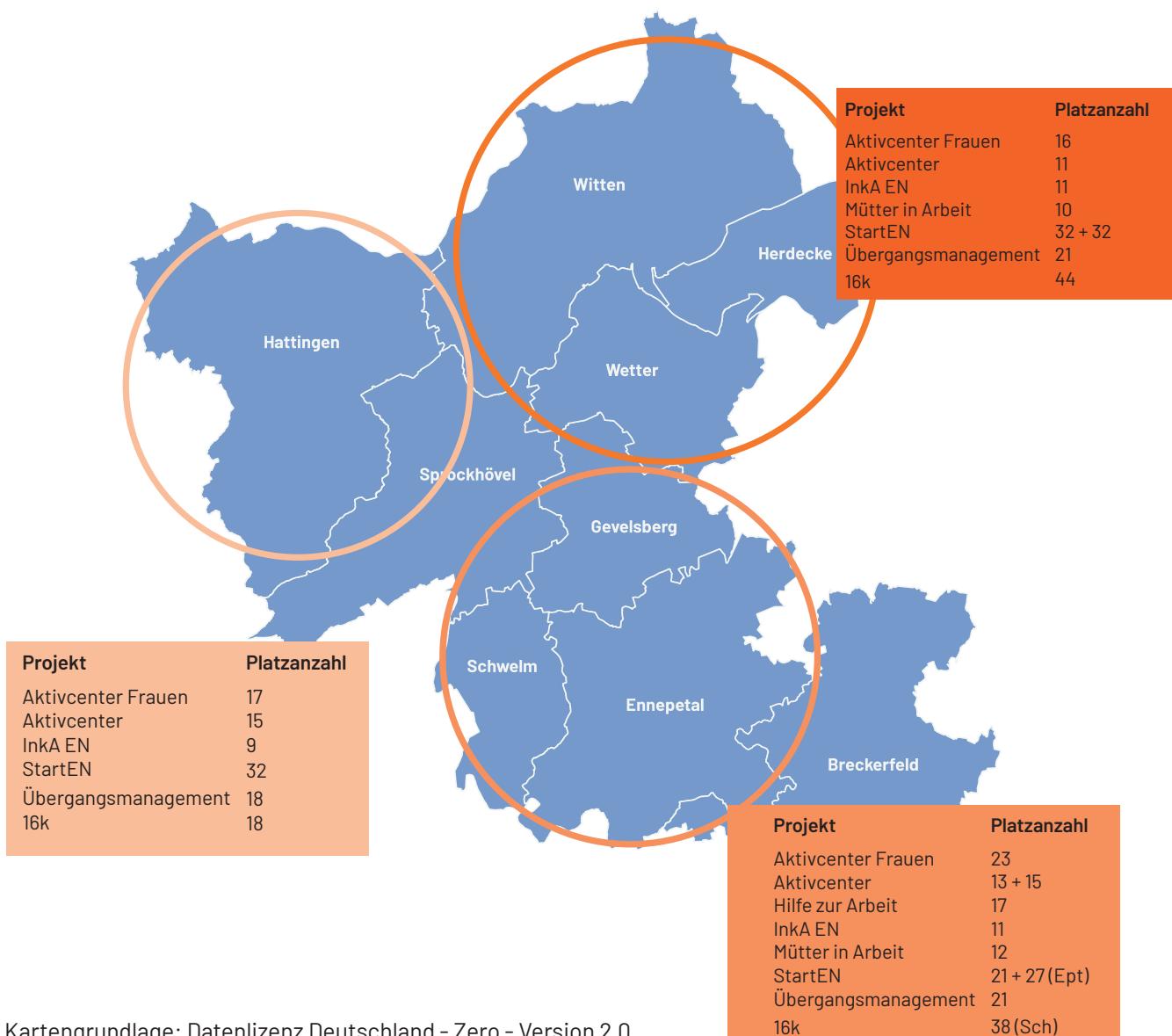
Ganzheitliche Betreuung [§ 16k SGB II]

- zum Aufbau und Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit ganzheitliche und gegebenfalls aufsuchende Betreuung
- für junge Menschen auch zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung
- freiwillige Teilnahme: Leistungsminderung bei Nichtantritt oder Abbruch sind gesetzlich ausgeschlossen



Die folgende Karte zeigt die örtliche Verteilung der Projektplätze im ü25 Bereich. Die Platzanzahl bezieht sich auf die vertraglich ausgeschriebene Gesamtteilnehmer-

plazzahl. Die 3 Hauptstandorte sind Witten, Gevelsberg und Hattingen. Abweichende Durchführungsorte werden in Klammern angegeben.



Ergänzend zu den Vergabemaßnahmen stehen den Integrationscoaches auch die Möglichkeiten durch Einzelförderungen zur Verfügung. Die Planung für die Gängigsten ist nachfolgend beschrieben.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den nach § 45 SGB III eingekauften Maßnahmen wird ergänzend der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) als Förderinstrument eingesetzt. Er eröffnet Leistungsberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme an kurzfristigen Maßnahmen mit einer Dauer von regelmäßig bis zu acht Wochen. Die Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS obliegt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Integrationsfachkraft. Der AVGS ist insbesondere für die Deckung kurzfristiger Qualifizierungsbedarfe arbeitsmarktnaher Leistungsberechtigter sowie für eine vertiefte Einzelbetreuung von Teilnehmenden mit ausgeprägten Vermittlungshemmissen vorgesehen. Aufgrund des in 2025 festgestellten Bedarfsanstiegs plant das Jobcenter für das Jahr 2026, die Anzahl der zur Verfügung gestellten AVGS im Vergleich zum Vorjahr weiter zu erhöhen. Der Schwerpunkt des geplanten Mitteleinsatzes liegt auf dem beruflichen Coaching, den Angeboten für besondere Zielgruppen sowie den AVGS zur gezielten Bewerbungsunterstützung. Die detaillierte Maßnahmenzielplanung zum AVGS ist dem beigefügten Anhang zu entnehmen.

Vermittlungsbudget (VB)

Das Vermittlungsbudget fasst im Wesentlichen alle personenbezogenen Leistungen zusammen, die unmittelbar auf die Arbeitsmarktintegration gerichtet sind. Die Verausgaben aus dem Vermittlungsbudget werden auf Grundlage des bestehenden Bedarfs angesetzt. Nach dem signifikanten Bedarfsanstieg in 2025 plant das Jobcenter EN für 2026 ein Gesamtfördervolumen mit moderater Steigerung.

Vermittlungsgutschein (VGS)

Der Vermittlungsgutschein dient der Beauftragung privater Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler (PAV) mit der unmittelbaren Integration arbeitsloser Leistungsberechtigter in den ersten Arbeitsmarkt. Die Vergütung der PAV erfolgt ausschließlich im Erfolgsfall. Das Jobcenter EN gibt weiterhin Vermittlungsgutscheine an leistungsberechtigte Bürger*innen aus. Gleichwohl ist festzustellen, dass sowohl die Nachfrage als auch die erzielten Vermittlungserfolge hinter dem Niveau früherer Jahre zurückbleiben, sodass das betreffende Budget für 2026 sukzessive verringert wird.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FBW)

Seit dem 01.01.2025 ist die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übergegangen. Die Bildungszielplanung wird seitdem gemeinsam mit der Arbeitsagentur Hagen, dem Jobcenter Hagen und dem Jobcenter EN abgesprochen und Ende des Jahres u.a. auf den jeweiligen Homepages veröffentlicht.

Für das Jahr 2026 ist vorgesehen, dass rund 200 Bildungsgutscheine für die Kundinnen und Kunden des Jobcenters EN zur Verfügung stehen.

§ Förderung aus dem Vermittlungsbudget [§ 16(1) SGB II i.V.m. 44 SGB III]
Dient der Anbahnung bzw. Aufnahme von versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungen im In- und Ausland (EU, Schweiz). Leistungen können die Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen und weitere einzelfallbezogene Hilfen sein.

Ein enger und guter Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Arbeitsagentur und des Jobcenters wird weiterhin durch verschiedene Formate forciert. Auf unterschiedlichen Verantwortungsebenen werden die Übergangszahlen engmaschig kontrolliert, um etwaige Probleme schnell an die Oberfläche zu heben und lösbar zu machen. Nur so kann das gemeinsame Ziel erreicht werden, Beschäftigungschancen zu erhöhen, Arbeitslosigkeit zu reduzieren und die regionale Wirtschaft durch gut ausgebildete Arbeitskräfte zu stärken. Daher legt die



Bildungszielplanung ihren Fokus auf abschlussorientierte Qualifizierungen.



Berufliche Weiterbildung
[§ 16(1) SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III]

- Übernahme der Kosten bei beruflicher Weiterbildung
- Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung
- Fahrkosten
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- Kinderbetreuungskosten

Wichtig ist es, hierzu die Potentiale aller erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden zu nutzen und für die berufliche Weiterbildung zu erschließen (Frauen und Alleinerziehende, Ältere, Geringqualifizierte, schwerbehinderte Menschen, Migranten/geflüchtete Menschen). Dies kann gelingen indem ein breites Spektrum an Maßnahmeformen (Vollzeit/Teilzeit, Hybrid, Präsenz, digital, Teilqualifikationen, etc.) angeboten wird und ein besonderer Fokus auf die Personengruppe der Geringqualifizierten gelegt wird. Um ihren besonderen Lernvoraussetzungen gerecht zu werden, bedarf es u.a. Qualifizierungen, in denen im Vorfeld einer abschlussorientierten Qualifizierung Grundkompetenzen erworben werden können.

3.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbstständigkeit

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III stellen ein unmittelbar marktintegrativ wirksames Förderinstrument dar und sind weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der Vermittlungsarbeit des Jobcenters EN. Organisatorisch ist diese Förderleistung im Arbeitgeberservice verortet, da es sich um eine individuelle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen

bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der Privatwirtschaft handelt. Der Zuschuss dient dem Ausgleich der geminderten Arbeitsleistung bezogen auf die spezifischen Anforderungen des Arbeitsplatzes. Förderhöhe und -dauer werden einzelfallbezogen festgelegt. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage von Arbeitgeberseite sowie der guten Auslastung wird das Jobcenter EN die Förderung durch Eingliederungszuschüsse im Jahr 2026 mit erheblich höherem Mitteleinsatz fortführen.



Eingliederungszuschüsse
[§ 16(1) SGB II i.V.m. §§ 88 ff SGB III]

Finanzieller Minderungsausgleich für Arbeitgebende, um bei der Besetzung vakanter Stellen auch Leistungsberechtigte mit Vermittlungshemmissen zu berücksichtigen

Einstiegsgeld (ESG)

Das Jobcenter EN setzt das Förderinstrument Einstiegsgeld (ESG) als zusätzlichen finanziellen Anreiz für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein.

Ziel dieser Förderung ist die dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt mit der Perspektive einer vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Im laufenden Jahr 2025 konnten durch den Einsatz des Einstiegsgeldes zahlreiche Beschäftigungsaufnahmen realisiert werden. Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung sieht das Jobcenter EN für 2026 ein erhöhtes Herausgabungsvolumen für Einstiegsgeld-Förderungen vor.



Einstiegsgeld [§ 16b SGB II]

Finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbstständigkeit

Zuschüsse für Existenzgründer*innen

Zur Förderung einer Selbstständigkeit ist das bestehende Instrument Einstiegsgeld ebenfalls einsetzbar. Hinzu kommen auch einmalige Investitionszuschüsse gemäß § 16c SGB II zur Förderung und Unterstützung von Existenzgründer*innen und Selbständigen, die auch in 2026 fortgesetzt werden.

Die bisherigen Existenzgründerseminare werden seit 2018 über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine finanziert, sodass die Existenzgründer*innen die Anbieterin/den Anbieter frei wählen können. Im Rahmen der Antragstellung auf Existenzgründungsförderung kann von Seiten der Integrationsfachkräfte auch 2026 die interne Projektkoordination aufgrund der Fachlichkeit in die Beratung einbezogen werden.

§

Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen [§ 16c SGB II]

- Darlehen und Zuschüsse für Sachgüter
- Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten

Das bisherige Projekt Unternehmens-Coaching nach § 16c SGB II zur Unterstützung und Beratung von Selbständigen im SGB II-Bezug wird mangels Nachfrage im Jahr 2026 zunächst nicht weiter angeboten. Es soll eruiert werden, wie ein Ersatz ausgestaltet werden kann.

Im Rahmen der Freien Förderung gemäß § 16f SGB II stehen Förderinstrumente zur Verfügung, die die sozialversicherungspflichtige und dauerhafte Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen sollen.

§

Freie Förderung [§ 16f SGB II]

Möglichkeit der flexiblen Leistungserbringung zur Umsetzung passgenauer Förderansätze



Minijobprämie

Vor dem Hintergrund, dass eine erhebliche Anzahl an Leistungsberechtigten im SGB-II-Bezug mitunter in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen verbleibt, ohne hierdurch die Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwinden zu können, wurde die Umwandlungsprämie eingeführt. Diese dient als Anreiz- und Anschubfinanzierung für Arbeitgeber*innen, um mit den betroffenen Leistungsberechtigten sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu begründen. Die Zielgruppe dieser Förderung umfasst insbesondere Langzeitarbeitslose sowie erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, deren berufliche Eingliederung aufgrund erheblicher Vermittlungshemmisse besonders erschwert ist. Das Jobcenter EN beabsichtigt, die Förderung der Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der Freien Förderung auch im Jahr 2026 mit annähernd gleichbleibendem Mitteleinsatz fortzuführen.



Probebeschäftigung

Die Förderung der Probebeschäftigung dient der Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter sowie der Heranführung an eine ungeförderte Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Insbesondere Langzeitarbeitslose sowie junge Leistungsberechtigte, die einer intensiveren Betreuung bedürfen, können durch die zeitlich befristete Förderung einer Probebeschäftigung gezielt unterstützt werden. Vor dem Hintergrund der Vorrangigkeit anderer arbeitsmarktpolitischer Instrumente – insbesondere der Eingliederungszuschüsse – ist der Einsatz der Probebeschäftigung gemäß § 16f SGB II auf Sonderfälle beschränkt, in denen die Regelinstrumente nicht zur Anwendung gelangen können. Das Jobcenter EN hält auch im Jahr 2026 an der Möglichkeit der Förderung von Probebeschäftigungen nach § 16f SGB II fest.



Förderung schwer zu erreichender junger Menschen [§ 16h SGB II]

- Förderleistung für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet, an Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt werden

3.3 Spezielle Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

Die Maßnahmen für junge Menschen sind vielfältig und setzen an der Integrationsfähigkeit der Teilnehmenden

an, immer mit dem Ziel, sie langfristig in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Laufzeiten der Vergabemaßnahmen orientieren sich zumeist am Beginn des Ausbildungsjahres. Der aktuelle Stand inklusive der Gesamtteilnehmerplazzahl sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

	2025												2026			
	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	
u25 § 45 Vermitteln und Begleiten		Optionszeitraum I (TN-Plätze: 54)											Option möglich *			
u25 § 45 Lernen und Ausbildung	Vertrag (19)	Option I (18)											*			
u25 AsAflex	Vertrag (29)	Option I (29)											*			
u25 § 45 Jugendwerkstatt EN	Option II (20)				Neuausschreibung (26) *											
u25 § 45 Aktivierungshilfen pro	Vertrag	Option I														
u25 § 16h ChancEN	Vertrag												*			
u25 BaE kooperativ 2024	Vertrag (26)	Option I (32)											*			
u25 BaE kooperativ 2022	Option I (30)	Option II (28)														

* der Optionszeitraum ist unter Vorbehalt außer Neuausschreibung

Die Angebote des Jobcenter EN an Projektplätzen für wenig orientierte Jugendliche (§ 45 SGB III) bis hin zu schwer erreichbaren jungen Menschen (§ 16h SGB II) werden aufgrund der zunehmenden Problemlagen immer stärker nachgefragt. Während ChancEN ein stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte Leistungsberechtigte unter 25 Jahren darstellt, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden, bieten die „Aktivierungshilfen pro“ eine niedrigschwellige „Vorschaltmaßnahme“ mit einem produktionsorientierten Ansatz. Beide Projekte laufen aktuell mit z. T. umfangreichen Aufstockungen. Vorausgesetzt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, plant das Jobcenter EN, diese Projektplätze auch 2026 weiter vorzuhalten.

Jugendwerkstatt

Auch 2026 wird es die aus Mitteln des Landesjugendplans kofinanzierten Jugendwerkstätten im Ennepe-Ruhr-Kreis an den Standorten Gevelsberg und Wetter geben. Dazu läuft gerade die entsprechende Neuaußschreibung mit mehr Plätzen für Teilnehmende als in den Vorjahren.

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Im Ausbildungsjahr 2025/2026 hat das Jobcenter EN 32 neue BaE-Ausbildungsverhältnisse geplant und reagiert mit 6 zusätzlichen Plätzen auf die steigende Nachfrage. Auch für das darauffolgende Ausbildungsjahr 2026/2027 ist dann die 2. Optionsziehung in vergleichbarer Höhe vorgesehen. Die Anzahl der verbleibenden Auszubildenden weicht im Projektverlauf meist von den ursprünglich geplanten Zahl nach unten ab. In 2026 wird es vermutlich noch 33 laufende Ausbildungen der vergangenen Jahre geben.

Betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ)



Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB III]

- Gefördertes Langzeitpraktikum, das junge Menschen auf eine Berufsausbildung vorbereitet, indem praktische Erfahrungen und grundlegende Kenntnisse in einem anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt werden
- Die Dauer der EQ beträgt mindestens vier und maximal zwölf Monate und schließt auch den Besuch der Berufsschule ein.

Als sozialversicherungspflichtiges betriebliches Langzeitpraktikum (mindestens 4 bis maximal 12 Monate) für nahezu alle Tätigkeitsbereiche richtet sich die Einstiegsqualifizierung vor allem an junge Menschen mit begrenzten Ausbildungschancen, die trotz Unterstützung keinen Ausbildungsplatz finden konnten, über kein gefestigtes Berufsziel verfügen oder aufgrund sprachlicher oder sonstiger Defizite (noch) keine betriebliche Erstausbildung meistern können. Im Rahmen der EQ haben sie die Gelegenheit, das Berufsleben und Betriebe kennenzulernen.

Für Unternehmen bietet die Einstiegsqualifizierung die Möglichkeit, potentielle Nachwuchskräfte intensiv kennenzulernen. Das Jobcenter EN setzt aufgrund des ho-

hen „Klebeeffekts“ und der vergleichsweise geringen Kosten verstärkt auf die EQ als Sprungbrett in die Berufsausbildung. Die Zahl der Einstiegsqualifizierungen ist rechtlich nicht begrenzt. Aufgrund der jüngsten Erfahrungen rechnen wir für 2026

mit ca. 30 Einstiegsqualifizierungen unterschiedlicher Länge.



Außerbetriebliche Berufsausbildung [§ 16(1) SGB II i.V.m. § 76 SGB III]

Förderung für junge Menschen, die Schwierigkeiten haben, eine betriebliche Berufsausbildung aufzunehmen bzw. zu beenden



Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex)

Die Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex) unterstützt sowohl Jugendliche in EQ oder betrieblicher Ausbildung als auch ihre Betriebe durch Stütz- und Förderunterricht, sozialpädagogische Begleitung und Hilfestellung bei administrativen Fragen sowie in der Kommunikation mit den Berufsschulen.



Assistierte Ausbildung (begleitende Phase) [§ 74f SGB III]

Förderung für junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung um deren erfolgreichen Abschluss zu sichern.

selben Jahr eine Berufsausbildung zu beginnen. Zielgruppe sind sowohl junge Menschen mit oder ohne Behinderung, die bisher keine oder lediglich erste berufliche Vorstellungen haben und durch ein oder gegebenenfalls mehrere kurze Berufsorientierungspraktika konkrete Ausbildungswünsche entwickeln sollen. Zielgruppe können aber auch junge Menschen sein, die bereits beruflich vororientiert sind und einen bestehenden Ausbildungswunsch durch praktische Einblicke in den Beruf festigen wollen.

Die Anzahl an vom Jobcenter EN geförderten Berufsorientierungspraktika ist nicht beschränkt, gefördert wird die Übernahme angemessener notwendiger Kosten für die Teilnahme, wie z. B. Fahrkosten oder notwendige Arbeitskleidung.

Im laufenden Projekt wurde im Sommer die Option 1 gezogen, eine 2. Optionsziehung für 2026/2027 ist vorgesehen. Den Trägern stehen bei AsAflex individuelle Studentenkontingente für die Teilnehmenden zur Verfügung, deren Umfang je nach Bedarf mit den zuständigen Integrationscoaches des JC vereinbart wird.

Berufsorientierungspraktikum (BOP)

Das seit April 2024 rechtlich verankerte Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III) unterstützt Nichtschüler*innen, insbesondere Schulabgänger*innen bei der Festigung der eigenen Berufswahl, um möglichst noch im



Berufsorientierungspraktikum [§ 48a SGB III]

- Unterstützung junger Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben.
- Das Berufsorientierungspraktikum kann bei einem oder bei mehreren Arbeitgebenden durchgeführt werden. Die Dauer des Praktikums muss dessen Zweck und Inhalt entsprechen.

ESF-Ausbildungswege NRW

Das vom MAGS verantwortete und im Rahmen der ESF-Förderphase 2021–2027 kofinanzierte Programm Ausbildungswege NRW endet am 31.08.2028. Im Ennepe-Ruhr-Kreis ist ein Träger mit der Umsetzung der inzwischen mehrfach modifizierten Fördermodule beauftragt.

Die Förderung in 2026 umfasst:

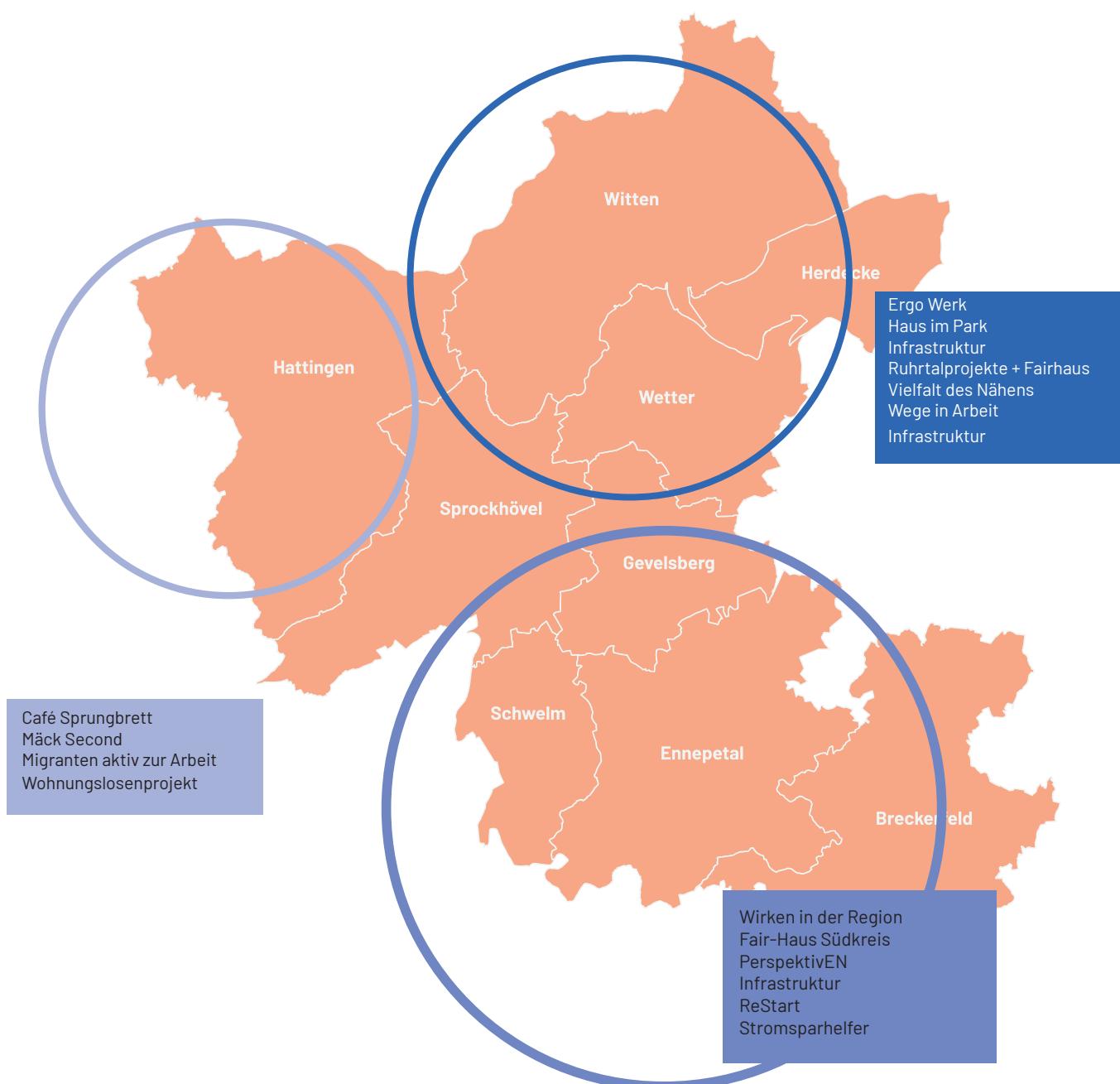
- Coaching und Vermittlung in (möglichst) betriebliche Ausbildung (01.01.2025 bis 31.12.2027)
- Trägergestützte Ausbildung in Voll- oder Teilzeit (jeweils ab dem 01.10.2025, 2026 und 2027) als Anschlussperspektive für unversorgte Ausbildungsinteressierte, die trotz Unterstützung durch die Coaches keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden konnten. Hier wird dem ausbildenden Unternehmen in den ersten 11 Monaten über einen Weiterleitungsvertrag zwischen Träger und Betrieb die Ausbildungsvergütung finanziert. Ab dem 2. Ausbildungsjahr wird das Ausbildungsverhältnis als reguläre betriebliche Ausbildung weitergeführt. Flankierend bietet der Träger fachtheoretische und sozialpädagogische Begleitung.

3.4 Sozialer Arbeitsmarkt

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)

Für 2026 plant das Jobcenter EN, rund 315 Arbeitsgelegenheiten in Projektform und ca. 30 Einzel-Arbeitsgelegenheiten zu fördern.

Bei den Arbeitsgelegenheiten in Projektform werden gesundheitlich stärker eingeschränkte Menschen in 2026 mehr Berücksichtigung finden als bisher, da für diese Zielgruppe oftmals ein höherer Betreuungs- und Unterstützungs aufwand notwendig ist. So wird in Witten z.B. ein neues Projekt aufgelegt, dass sich auf die Beschäftigung gesundheitlich beeinträchtigter Bürger*innen fokussiert. Denn Beschäftigung hat eine wesentliche stabilisierende Wirkung.



Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0



Im Jahr 2027 findet die Internationale Gartenausstellung im Ruhrgebiet statt. Das Jobcenter EN plant, im Jahresverlauf ggf. weitere AGH-Plätze im Rahmen der IGA zu initiieren, um so neue interessante und nutzbringende Beschäftigungsangebote zu schaffen.

Das aufwändige Antragsverfahren wurde nach Abstimmung mit dem örtlichen Beirat des Jobcenters deutlich verschlankt. Die Erfahrungen fließen in evtl. Weiterentwicklungen des Antragsverfahrens für 2027 ein.

§

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung [§ 16d SGB II]

- zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Beschäftigung
- nachrangig, bis zu 24 Monate (max. 36 Monate) in fünf Jahren



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen [§ 16e SGB II]

- Lohnkostenzuschüsse für zwei Jahre bei mindestens zweijähriger Arbeitslosigkeit
- beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) zur Unterstützung der Integration der Beschäftigten in den Arbeitsalltag

Das zur Förderung gehörende Coaching wird weiterhin über Mitarbeitende des Arbeitgeberservices angeboten und legt somit den Grundstein für eine langfristige Arbeitsmarktintegration.

Teilhabe am Arbeitsmarkt in der Fassung ab dem 01.01.2019

Rund 120 Leistungsberechtigte beabsichtigt das Jobcenter EN über das Jahr 2026 zu fördern. Bei den meisten Förderungen handelt es sich um Fortsetzungen aus den Vorjahren. So werden 2026 lediglich 13 Personen die maximale Förderdauer von fünf Jahren erreichen und aus der Förderung ausscheiden.

Erfahrungsgemäß entwickelt sich Weiterbildungsbedarf, der in die Finanzierung auch einkalkuliert werden muss, erst nach einer gewissen Beschäftigungszeit, wenn - im besten Fall - auch eine Übernahme oder eine Vermittlung in ein ungeförderteres Arbeitsverhältnis nach oder auch während der Förderung avisiert wird.



Teilhabe am Arbeitsmarkt [§ 16i SGB II]

- ab 25 Jahren, bei mindestens sechs Jahren Grundsicherungsleistungsbezug (in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbsfähig)
- Lohnkostenzuschüsse für bis zu fünf Jahren
- beschäftigungsbegleitende Betreuung / Coaching
- Weiterbildungskosten und Praktika

§ 16e SGB II a.F. (ehemals JobPerspektive)

Die derzeit noch laufenden 14 Dauerförderungen nach § 16e SGB II a.F. werden voraussichtlich auch 2026 durch den Bund vollständig refinanziert. Die Ausfinanzierung geschieht durch gesondert zugewiesene Mittel, die nicht mit den übrigen Eingliederungsmitteln deckungsfähig sind.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in der Fassung ab dem 01.01.2019

Anders als die Förderung nach § 16i SGB II wurde und wird diese Förderung zurückhaltender genutzt, zumal hier im Vergleich zu einer EGZ-Förderung im individuellen Fall die Wirtschaftlichkeit mit in die Waagschale geworfen werden muss. Doch beabsichtigt das Jobcenter EN mindestens 25 Personen in die Förderung einzubeziehen und damit die Nutzung des Instruments als Beitrag zur langfristigen Arbeitsmarktintegration zu steigern.

Umso wichtiger ist das (im ersten Jahr verpflichtende) ganzheitlich begleitende Coaching durch eine Mitarbeiterin aus dem Arbeitgeberservice des Jobcenters. Die Coachin begleitet die Geförderten individuell am Arbeitsplatz und fungiert als wichtiges Bindeglied zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen. Sie unterstützt bei der Eingewöhnung (und Fortführung), fördert Schlüsselkompetenzen wie Selbstorganisation und Problemlösungsfähigkeit und hilft bei persönlichen Herausforderungen. Durch Konfliktlösung und Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses trägt das Coaching maßgeblich zur nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt bei.

Nach bisherigen Erfahrungen werden im EN-Kreis Beschäftigungen mehr bei Trägern als in der Privatwirtschaft über das Instrument gefördert. Dabei handelt es sich um einen bunten Blumenstrauß an Berufsbereichen, wie zum Beispiel Dienstleistungen, soziale Berufe, Handwerk, etc. Nichtsdesto trotz hat das Jobcenter EN weiterhin ein hohes Interesse an Förderungen in der Privatwirtschaft, um möglichst vielfältige Tätigkeiten im Portfolio zu haben.

3.5 Kommunale Eingliederungsleistungen

Trotz der schwierigen kommunalen Haushaltsslage wird der Ennepe-Ruhr-Kreis auch im kommenden Jahr 2026 aller Voraussicht nach die bisherige Beratungsstruktur insbesondere bei der Schuldnerberatung und der Suchtberatung im Kreisgebiet aufrechterhalten. Im Bereich der Schuldnerberatung hat der betreffende Leistungsanbieter von sich aus kreisweit sein Beratungsangebot verschlankt, ohne dass es zu einer gravierenden Leistungsverschlechterung gekommen ist. Nach wie vor erhält jede/r Ratsuchende eine bedarfsgerechte Beratung und Hilfe bei Schuldenproblemen.

Bei der Suchtberatung im EN-Kreis wurde auf Wunsch der Leistungsanbieter eine neue Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter abgeschlossen, die auch im

Hinblick auf den Datenschutz auf Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Hilfe- und Ratsuchenden setzt.



Kommunale Eingliederungsleistungen [§ 16a SGB II]

- Unterstützungsleistung für ELB
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

3.6 Drittittelprojekte, Sprachkurse und Kooperationen

Das Jobcenter wird weiter aktiv an Drittmittelprojekten und Kooperationen mitwirken und die Bürgerinnen und Bürger transparent über die Angebote und Möglichkeiten aufklären. Die Vorhaben werden zumeist von regionalen Trägern über europäische „Fördertöpfe“ beantragt und gemeinsam mit weiteren Kooperationspartnern u. a. dem Jobcenter EN umgesetzt. Viele Angebote richten sich an Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchtgeschichte. Zusätzlich setzt das Jobcenter EN auf Kooperationen mit den Krankenkassen, um das Thema Gesundheitsförderung von Leistungsberechtigten aktiv in den Fokus zu rücken.

ESF GiSAA „Geflüchtete in Ausbildung und Arbeit“

Um die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten weiter nachhaltig zu verbessern, engagiert sich das Jobcenter EN für das ESF-Plus-Programm „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“





und fungiert als strategischer Kooperationspartner im WIR-Netzwerk GISAA (Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit). Im Netzwerk soll auf Strukturhöhe die Vernetzung regionaler Projekte gestärkt und die Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsverwaltung (Jobcenter, Agentur für Arbeit) verbessert werden. Neben dem Ziel der individuellen Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt verfolgt GISAA auch das Ziel, den gesellschaftlichen Austausch zu fördern und regional vorhandene Arbeits- bzw. Fachkräfteengpässe abzubauen.



BAMF Sprachkurse

Die zuletzt stetig gewachsene Gruppe der ausländischen Leistungsberechtigten ist eine heterogene Gruppe von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Bildung und beruflicher Qualifikation. Aufgrund von Qualifikationsunterschieden, fehlender Anerkennung ausländischer Abschlüsse und sprachlichen Barrieren gestaltet sich die direkte Integration in den Arbeitsmarkt schwierig. Maßnahmen wie Sprachförderung, berufliche Qualifizierung und individuelle Beratung sind daher essenziell. Der Spracherwerb wird durch das Jobcenter EN systematisch gefördert und langfristig begleitet. Nach dem Spracherwerb liegt der Fokus weiterhin auf Integration in Beschäftigung, unterstützt durch berufsbegleitende Sprachförderung.

Mit der neuen Integrationskursverordnung (seit Mai 2025) entfallen spezielle Kursangebote wie Jugend-, Eltern- und Frauenintegrationskurse, die bisher auf familiäre und kulturelle Bedürfnisse eingingen. Besonders für zugewanderte Frauen erschwert dies künftig den Einstieg in Arbeit.

Auch die Berufssprachkurse (BSK), zweite Säule des Sprachförderprogramms, sind stark von Kürzungen betroffen: Statt Angeboten auf den Niveaus A2–C2 bleibt nur das B2-Niveau mit deutlich zu wenigen Plätzen bestehen.

Dadurch fehlen wichtige Lern- und Zertifizierungsmöglichkeiten, was die Integration in den Arbeitsmarkt behindert und prekäre Beschäftigung fördert. Zum Ausgleich werden JOB-BSK beworben. Sie vermitteln berufsfeldspezifische Sprachkenntnisse, ersetzen aber nicht die bisher breitere Förderung durch allgemeine BSK.

Kommunales Integrationsmanagement „KIM“

Zur Verbesserung der Transparenz über vorhandene Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger im SGB II beteiligt sich das Jobcenter EN aktiv am KIM-Netzwerk.



Dieses setzt sich dafür ein, dass Migrantinnen und Migranten gleichberechtigt am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilhaben können. Gemeinsam mit Stadtverwaltungen, freien Trägern, Unternehmen, Bildungseinrichtungen sowie Vereinen und



Verbänden werden bestehende Integrationsangebote gestärkt, besser sichtbar gemacht, kreisweit vernetzt und durch eigene Initiativen ergänzt.

ESF LernBar

Das Projekt „Transfer und Weiterentwicklung einer Lern-Bar für junge Männer in Gevelsberg“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Europäi-

sche Union im Rahmen des Programms „Win-Win – Durch Kooperation zur Integration“ über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Die LernBar richtet sich an Männer zwischen 18 und 35 Jahren aus EU-Mitgliedsstaaten, die ihre beruflichen Chancen verbessern möchten. Ziel ist es, gemeinsam mit den Teilnehmenden eine stabile Tagesstruktur aufzubauen, neue Kompetenzen zu entwickeln und konkrete Schritte in Richtung Ausbildung oder Beschäftigung einzuleiten. Durch Workshops, Projekte, Grundbildungsangebote sowie Gruppen- und Einzelcoachings werden individuelle Stärken gestärkt und neue Perspektiven eröffnet.

Das Jobcenter EN unterstützt das Projekt sowohl bei der Ansprache potenzieller Teilnehmenden als auch bei der Entwicklung realistischer beruflicher Anschlussmöglichkeiten.



Das Programm „teamw()rk für Gesundheit und Arbeit“ ist eine Kooperation zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Jobcentern/Agenturen für Arbeit, das darauf abzielt, die Gesundheit arbeitsloser Menschen zu fördern, ihre Lebensqualität zu verbessern und den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

[Kooperationsvereinbarung mit dem „Forschungs- und Behandlungszentrum für psychische Gesundheit“ der Ruhr-Universität-Bochum](#)

Im Nachgang zur Kooperation im Rahmen des nunmehr abgeschlossenen rehapro-Projektes strebt das Jobcenter EN die Fortsetzung der Kooperation an, um Kundinnen und Kunden einen einfachen Zugang zu ersten psychotherapeutischen Sitzungen zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung.

[Programm Teamw\(\)rk](#)

Das Programm fördert die individuelle Gesundheitsprävention durch freiwillige Teilnahme der ELB an maßgeschneiderten Präventionsangeboten, wie beispielsweise Gutscheine für Präventionskurse zur Rauchentwöhnung oder Fitnessangebote. Übergeordnetes Ziel ist es, gesundheitsfördernde Strukturen nachhaltig in den Kommunen zu verankern. Der Fokus von teamw()rk im Ennepe-Ruhr-Kreis wird auf der lokalen Verankerung im Präventionskontext und in der Netzwerkarbeit liegen. Für den kommenden Förderzeitraum werden für den EN-Kreis erneut 40.000€ bereitgestellt. Der Schwerpunkt für 2026 liegt auf der Anbindung der Träger an das Programm, da hier ein guter Zugang zu den Bürger*innen gegeben ist.





Akti(F) Plus - Aktiv für Familien und ihre Kinder

Das Projekt Akti(F) Plus ist ein Angebot der VHS EN Süd und der DiA gGmbH in Gevelsberg, Schwelm und Ennepetal.

Es soll armutsgefährdeten Familien durch ganzheitliches Familiencoaching, niedrigschwellige Beratungs- und Gruppenangebote sowie durch die rechtskreisübergreifende Vernetzung von Jugendhilfe, Jobcenter, Sozialhilfeträgern und weiteren Akteuren unterstützen. Ziel ist die Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe sowie der Aufbau nachhaltiger Unterstützungsstrukturen.



Die Zielgruppe sind Familien in belasteten Lebenslagen, insbesondere Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund und Eltern mit geringen Bildungsabschlüssen. Viele von ihnen sind von Mehrfachbelastungen betroffen (Sprachbarrieren, Armut, eingeschränkte Mobilität, psychosoziale Probleme).

Das Projekt wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

4 Übersicht Finanzplanung Eingliederungsmittel 2026

Gruppe	Maßnahmearten	Eingliederungs- planung 2025	Ausgaben HH 2025 Hochrechnung bis zum Jahresende	Verpflichtungen 2026 aus Ifd. Maßnahmen	Eingliederungs- planung 2026	Bemerkung
		Stand: 25.10.2024	Stand: 22.10.2025	Stand: 22.10.2025	Stand: 22.10.2025	P: Teilnehmerplätze F: Förderfälle
Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung		8.385.407,56 €	7.535.809,04 €	3.390.450,37 €	9.853.113,22 €	
Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III)		30.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	
FbW - Umschulung (§ 81ff SGB III)		465.000,00 €	760.008,34 €	242.608,10 €	206.000,00 €	Ausfinanzierung
FbW - Fortbildung (§ 81ff SGB III)		437.000,00 €	547.830,56 €	0,00 €	3.300,00 €	Ausfinanzierung
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) für Erwachsene inkl. AVGS		6.191.972,06 €	5.039.320,01 €	2.973.515,27 €	8.293.675,22 €	AVGS s. Tabelle
Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)		502.000,00 €	476.000,00 €	0,00 €	551.500,00 €	
Coaching (§16k SGB II)		621.948,00 €	554.522,63 €	141.957,00 €	706.268,00 €	~120 P
Weiterbildungsgeld		100.000,00 €	92.650,00 €	32.370,00 €	32.370,00 €	Ausfinanzierung
Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)		3.487,50 €	3.477,50 €	0,00 €	0,00 €	in 04.24 abgeschafft
Einzelförderung (§ 16f SGB II)		34.000,00 €	56.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Selbständigkeit		2.451.013,33 €	2.511.075,80 €	300.293,07 €	2.660.000,00 €	
Eingliederungszuschüsse (§§ 88 ff SGB III)		1.716.485,67 €	1.596.331,67 €	210.634,77 €	1.745.000,00 €	
Arbeitgeberzuschüsse zur Teilhabe beh. Menschen (§§ 46, 73 SGB III)		55.000,00 €	59.500,00 €	20.085,60 €	60.000,00 €	
Existenzgründung (§ 16c SGB II)		79.527,66 €	63.244,13 €	1.032,49 €	55.000,00 €	
Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)		600.000,00 €	792.000,00 €	68.540,21 €	800.000,00 €	
Spezielle Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene		3.817.701,15 €	3.133.120,72 €	2.557.438,12 €	4.185.912,16 €	
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) nur für Jüngere		1.532.158,07 €	1.400.021,60 €	1.026.298,18	1.647.481,04 €	145 P
Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (§ 76 SGB III)		1.146.968,60 €	936.198,56 €	1.111.522,78	1.117.832,25 €	89 P
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (§ 54a SGB III)		45.000,00 €	67.500,00 €	25.192,00	60.000,00 €	
Berufsorientierungspraktikum					2.500,00 €	
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)		940.581,68 €	578.570,96 €	272.339,16 €	1.170.913,87 €	~140 P
Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III)		152.992,80 €	150.829,60 €	122.086,00 €	187.185,00 €	28 P
Sozialer Arbeitsmarkt		3.346.095,96 €	2.996.331,30 €	864.675,72 €	4.118.726,06 €	
Einzel-Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)		24.000,00 €	27.000,00 €	0,00 €	36.000,00 €	30 P
Arbeitsgelegenheiten in Projektform (§ 16d SGB II)		1.451.095,96 €	1.539.831,30 €	0,00 €	1.952.153,06 €	335 P
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II n.F.)		250.000,00 €	162.500,00 €	102.408,90 €	470.000,00 €	22 F
Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II) aus EgT		1.621.000,00 €	1.267.000,00 €	762.266,82 €	1.660.573,00 €	~120 F
Sonstiges		15.000,00 €	7.500,00 €	0,00 €	10.000,00 €	
Fahrkosten Meldeetermine		15.000,00 €	7.500,00 €	0,00 €	10.000,00 €	
Zwischensummen		18.015.218,00 €	16.183.836,87 €	7.112.857,28 €	20.827.751,44 €	
Pflichtleistungen Reha (§§ 117 ff. SGB III)		265.632,00 €	126.710,57 €	0,00 €	37.705,56 €	Ausfinanzierung
Zwischensummen		18.280.850,00 €	16.310.547,44 €	7.112.857,28 €	20.865.457,00 €	
Jobperspektive (§ 16e SGB II a.F.)		345.000,00 €	313.951,78 €	320.000,00 €	320.000,00 €	
Gesamtsummen		18.625.850,00 €	16.624.499,22 €	7.432.857,28 €	21.185.457,00 €	
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt (inkl 16e a.F., FbW und Reha)						23.985.457,00 €
Prognose Einnahmen PAT-Mittel für § 16i SGB II						1.100.000,00 €
Summe Einnahmen						25.085.457,00 €
geplante Ausgaben Eingliederungsinstrumente gesamt						21.185.457,00 €
geplante Ausgaben PAT-Mittel für § 16i SGB II						1.100.000,00 €
geplante Verstärkung für den Verwaltungshaushalt						2.800.000,00 €
Summe Ausgaben						25.085.457,00 €



Übersicht AVGS-Planung 2026

Maßnahmenzielplanung 2026 - Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Stand 22.10.2025

	Maßnahmedauer	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1		
Coaching darunter: Intensivcoaching, Duales Coaching, Karrierecoaching, Berufscoaching	max. 40 UE	136
Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung		6
Bewerbungsunterstützung darunter: Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Stellenrecherche, Bewerbungstraining, Vorstellungsgespräche	10- 30 UE	75
Eignungsfeststellung		8
Berufsorientierung Berufliche Neuorientierung, Arbeitserprobung mit Coaching	40-140 UE	87
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 - Kenntnisvermittlung in verschiedenen Bereichen		
Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit und ohne Praxiserfahrung	15-50 UE	18
Kenntnisvermittlung Verkehrswesen Gefahrgutfahrerausbildung, Weiterbildung gemäß BKFG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr	20-70 UE	5
Kenntnisvermittlung EDV / IT		5
Kenntnisvermittlung Kaufmännisch		5
Kenntnisvermittlung Schweißtechnik		5
Kenntnisvermittlung Gewerblich		5
Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen		5
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 weitere Nr.		
Angebote für besondere Zielgruppen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,3,4) Kompetenzanalyse, Eignungsfeststellung für diverse Berufe, Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	10-120UE	125
Coaching Existenzgründung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.4)	max. 30 UE	24
Coaching zur Stabilisierung einer Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.5)	max. 40 UE	15
Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmenzielplanung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 3, 4)		5
Gesamtsumme AVGS		529



Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsagentur	EN	Ennepe-Ruhr
ABV	Ausbildungsvermittlung	ESF	Europäischer Sozialfonds
a.F.	alte Fassung	ESG	Einstiegsgeld
AGH	Arbeitsgelegenheiten	EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
AGS	Arbeitgeberservice	FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
ALG	Arbeitslosengeld	HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
AsAflex	assistierte Ausbildung	IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	IAQ	Institut für Arbeit und Qualifikation
AQ	Aktivierungsquote	IC	Integrationscoach
BA	Bundesagentur für Arbeit	IvAF	Integration von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	JBA	Jugendberufsagentur
BBiG	Berufsbildungsgesetz	JC	Jobcenter
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	K	Kennzahlen
BG	Bedarfsgemeinschaft	KAoA	NRW-Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	LZA	Langzeitarbeitslose
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	LZB	Langzeitleistungsbezieher*innen
BTHG	Bundesteilhabegesetz	MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung
DeuFöV	Deutschsprachfördererverordnung	MAG	Maßnahmen bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen		
EGZ	Eingliederungszuschuss		
ELB	erwerbsfähige Leistungsbe rechtigte		

MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
MK	Märkischer Kreis
MIA	Mütter in Arbeit
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge & Integration NRW
n.F.	neue Fassung
OGS	offener Ganztag
PAT	Passiv-Aktiv-Transfer
PAV	Private Arbeitsvermittler*innen
Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert
SGB	Sozialgesetzbuch
sv-pflichtig	sozialversicherungspflichtig
u25	unter 25 Jahre
ü25	über 25 Jahre
VB	Vermittlungsbudget
VGS	Vermittlungsgutschein



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Ennepe-Ruhr-Kreis
Jobcenter EN
Zentrale Steuerung und Eingliederung
Rheinische Straße 41
58332 Schwelm

02336 93-3901
info@jobcenter-en.de
www.jobcenter-en.de
www.en-kreis.de

